



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Grundstücksentwässerung

Reiterstrasse 11
3011 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Mustervertrag vom 30. Mai 2020

Gemeindegebietsüberschreitende Abwasserentsorgung

Vorbemerkungen

- Abwasserentsorgung ist eine kommunale Aufgabe, die im Grundsatz von der Gemeinde zu erbringen ist, auf deren Territorium sich ein Gebäude befindet (Standortgemeinde). Will eine Gemeinde (z.B. aus Kostengründen) von diesem Grundsatz abweichen und Abwasser in die Kanalisation der Nachbargemeinde führen, stehen ihr zwei Varianten zur Verfügung (vgl. Art. 42 Abs. 1 KGV): Die Vertragslösung oder die Reglementslösung.
- Die Vertragslösung bedeutet, dass die Standortgemeinde weiterhin für die Gebührenerhebung und die Verfügungen für das in die Nachbargemeinde zu entsorgende Abwasser zuständig ist. Anwendbar ist das Reglement der Standortgemeinde. Es findet keine Autonomieverschiebung statt. Die Standortgemeinde schliesst mit der Nachbargemeinde einen Vertrag über die Modalitäten des Anschlusses ab. Solange sie sich einig sind, sind die Gemeinden bezüglich der Ausgestaltung des Vertrages frei. Auf der Folgeseite wird ein Formulierungsvorschlag bzw. eine Vorlage für eine Vertragslösung präsentiert.
- Bei der Reglementslösung fügt die Standortgemeinde in ihrem Abwasserentsorgungs-reglement eine Ergänzung ein, wonach die entsprechenden Gebäude in Bezug auf das Abwasser rechtlich unter die Hoheit der Nachbargemeinde gestellt werden. Gemäss Art. 68 Gemeindegesetz (GG) muss die Regelung der Zuständigkeit zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte in einem Reglement erfolgen. Ebenfalls in einem Reglement geregelt werden muss Art und Umfang der Übertragung, wenn damit die Erhebung von Abgaben durch die Nachbargemeinde ermöglicht werden soll.
- Das AWA hält eine Reglementslösung für dann als sinnvoll, wo ganze Gemeindeteile mit mehreren Liegenschaften in Nachbargemeinden entsorgt werden sollen. Für Einzelgebäude empfiehlt sich in der Regel eher die Vertragslösung.
- Für Punkte, die weder durch die Reglemente noch durch die Verträge anders geregelt werden, sieht Art. 42 Abs. 1 KGV folgendes vor:
 - a. Zuständig für die Anordnung von Hausanschlüssen an Leitungen einer anderen Gemeinde ist die Standortgemeinde der Abwasser erzeugenden Liegenschaft;
 - b. die Standortgemeinde holt vor Erlass der Verfügung die Zustimmung der Gemeinden und Gemeindeverbindungen ein, welche die Abwässer abnehmen;
 - c. die Standortgemeinde übt unter Beizug der interessierten Gemeinden und Gemeindeverbindungen die Baukontrolle aus;
 - d. die Standortgemeinde bezieht nach den Ansätzen ihres Reglements die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren; sie liefert den Gemeinden und Gemeindeverbindungen, welche die Abwässer abnehmen, einen angemessenen Anteil ab.

**Vertrag
betreffend die Einleitung von Abwasser**

zwischen der
Einwohnergemeinde [A] vertreten durch [...]

und der
Einwohnergemeinde [B] vertreten durch [...]

1. Sachverhalt

[Beispielsweise: Die Gemeinde [A] hat das Sanierungsgebiet [...] im Jahre [...] abwassertechnisch erschlossen ¹. Das Leitungsnetz befindet sich auf dem Gemeindegebiet [A] und steht im Eigentum von [A]. [X] soll im Baubewilligungsverfahren verpflichtet werden, das Schmutzwasser der Liegenschaft [...], Gemeinde [B], in die Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage zu leiten. [X] wird die Liegenschaft [...] bis [yy.yy.20yy] an die Kanalisation [...] der Gemeinde [A] anschliessen.]

2. Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Regelung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren im Bereich Abwasser für die Liegenschaft [...].

3. Vereinbarung

1. Die Gemeinde [A] verpflichtet sich, das Schmutzabwasser der Liegenschaft [...], Gemeinde [B], auf unbestimmte Dauer abzunehmen. Vorbehalten bleibt Ziffer 9.
2. Die Gemeinde [B] verpflichtet sich zum Erlass der Anschlussverfügung bezüglich der Liegenschaft [...].
3. Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren richten sich nach den Reglementen der Gemeinde [B].
4. Das Inkasso der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren übernimmt die Gemeinde [B].
5. Die Gemeinde [B] überweist [...] % der Gebühren nach Ziffer 4 [innert 30 Tagen nach Fälligkeit] der Gemeinde [A]. Die restlichen [...] % der Gebühren dienen ihr als Ersatz für das Inkasso, das Verlustrisiko und für die weiteren Aufwendungen (Verfügungen, Baukontrolle etc.).
6. Gegenüber dem ARA-Betreiber (zur Zeit ist dies [...]) gilt die Liegenschaft [...] als der Gemeinde [A] zugehörig.
7. Die Eigenschaft des eingeleiteten Abwassers hat sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu richten. Für Schäden, die durch Zuleitung gefährlicher Stoffe entstehen, haftet die Gemeinde [B] unter Vorbehalt des Rückgriffrechts auf die oder den Verursacher.
8. Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft [...] in Kraft.

¹ Ist die Ausgangslage eine andere (sind beispielsweise die Kanalisationsleitungen für das Sanierungsgebiet noch nicht gebaut) braucht es selbstredend entsprechende Anpassungen (beispielsweise die Regelung, welche Gemeinde die Projektierung und Erstellung der Leitungen übernimmt und welche Gemeinde welche Kosten hiervon trägt).

9. Diese Vereinbarung erlöscht an dem Zeitpunkt, ab welchem die Liegenschaft [...] nicht mehr an die Kanalisation [...] angeschlossen ist.
10. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989.

[Ort, Datum, Unterschrift]

[Ort, Datum, Unterschrift]